

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Turnhalle in der Gemeinde Trinwillershagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Turnhalle in der Gemeinde Trinwillershagen erlassen. Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Trinwillershagen unterhält eine Turnhalle zur öffentlichen Nutzung, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
2. Benutzer (Dritte) können sein: Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient.
3. Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2 Benutzungsgebühren

Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:

1. Nutzer mit Wohnsitz in der Gemeinde Trinwillershagen:

für die 1. Stunde	1,50 Euro
für jede weitere Stunde	0,50 Euro
2. Nutzer außerhalb der Gemeinde Trinwillershagen:

für die 1. Stunde	2,00 Euro
für jede weitere Stunde	1,00 Euro
3. Bei kommerzieller Nutzung ist eine Gebühr von 2,00 Euro pro Person an die Gemeinde Trinwillershagen zu entrichten.
4. Für die Kinder der Kita „Knirpsenland“ Trinwillershagen ist die Nutzung kostenfrei.
5. Die Benutzungsgebühren werden mit Beginn der Nutzung fällig. Die Abrechnung erfolgt auf einer namentlichen Liste mit Wohnortangabe beim Gemeindearbeiter. Verantwortlich für die Abrechnung gegenüber dem Gemeindearbeiter ist der Übungsleiter/Veranstalter. Die Gemeinde Trinwillershagen behält sich stichprobenartige Kontrollen der Benutzung vor und wird bei Zuwiderhandlungen die Nutzung der Sporthalle untersagen.

§ 3 Erlass der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren können auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
2. Für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trinwillershagen und für die Mitglieder des SV Rot-Weiss Trinwillershagen erfolgt die Nutzung kostenlos.

**§4
Antragstellung**

Der Antrag auf Nutzung der Turnhalle ist beim Bürgermeister zu stellen.

**§ 5
Haftung**

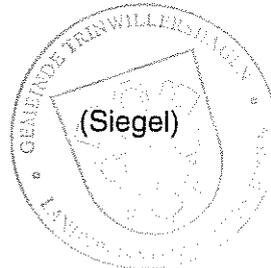
Die Nutzer der Sporthalle haften für alle während der Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden. Schäden sind unverzüglich dem Gemeindearbeiter zu melden.
Die jeweiligen Übungsleiter erhalten für die Benutzungszeiten für die Turnhalle einen Schlüssel. Der Erhalt des Schlüssels ist zu bestätigen; eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Trinwillershagen, 24.02.2015


Achim Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Trinwillershagen, 24.02.2015


Achim Markawissuk
Bürgermeister

